

- § 59 Seitliche Begrenzungsleuchten
- § 60 Zusatzscheinwerfer
- § 61 Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler
- § 62 Fahrtrichtungsanzeiger
- § 63 Zeichen für das Mitführen von Anhängern
- § 64 Vorrichtung für Schallzeichen
- § 65 Rückspiegel
- § 66 Sitze und Einrichtungen zum Auf- und Absteigen
- § 67 Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler
- § 68 Fahrtschreiber
- § 69 Geschwindigkeitsschilder
- § 70 Fabrikschilder und Fabriknummern
- § 71 Polizeiliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen
- § 72 Nationalitätszeichen
- § 73 Sonderbestimmungen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge
- § 74 Werkzeugausrüstung für Kraftfahrzeuge

Abschnitt IV

Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von anderen Straßenfahrzeugen

- § 75 Anwendung von Bestimmungen für Kraftfahrzeuge und von anderen Verordnungen
- § 76 Lenkvorrichtung, sonstige Ausrüstung und Bepannung
- § 77 Bremsen
- § 78 Vorrichtung für Schallzeichen
- § 79 Beleuchtung der Fahrzeuge
- § 80 Rückstrahler an Fahrzeugen
- § 81 Beleuchtung an Fahrrädern
- § 82 Anhänger hinter Fahrrädern

- § 83 Rückspiegel
- § 84 Kennzeichnung

Viertes Kapitel

Sonderbestimmungen über Kleinkrafträder

- § 85 Begriffsbestimmung
- § 86 Fahrerlaubnis
- § 87 Registrierung und Haftpflichtversicherung
- § 88 Betriebserlaubnis und Bestimmungen über den Bau von Kleinkrafträdern
- § 89 Ausnahmen von den Bestimmungen über den Bau von Kleinkrafträdern

Fünftes Kapitel

Erziehungs- und Strafmaßnahmen

- § 90 Erziehungsmaßnahmen
- § 91 Allgemeine Strafbestimmungen
- § 92 Besondere Strafbestimmungen

Sechstes Kapitel

Schlußbestimmungen

- § 93 Technische Entwicklung und Verkehrssicherheit
- § 94 Zuständigkeiten
- § 95 Geltungsbereich
- § 96 Ausnahmen
- § 97 Sonderrechte
- § 98 Durchführungsbestimmungen
- § 99 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 100 Außerkrafttreten

Anlage 1: Begriffsbestimmungen über Gewichte von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Anlage 2: Muster für polizeiliche Kennzeichen gemäß §§ 71 und 72

Der ständig zunehmende Straßenverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik fordert vor allem von den Fahrzeugführern ein hohes Verantwortungsbewußtsein sowie gute fachliche Ausbildung und Kenntnisse. Die allseitige Anwendung der modernen Technik beim Bau, bei der Ausrüstung und im Betrieb der Fahrzeuge ist eine weitere unerläßliche Voraussetzung für einen sicheren und flüssigen Straßenverkehr.

An die Fahrzeugführer und Fahrzeuge müssen hohe Anforderungen gestellt werden, damit der moderne Straßenverkehr nicht behindert wird und ein hohes Maß von Sicherheit auch für alle anderen Teilnehmer am Straßenverkehr gewährleistet ist. Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Bestimmungen über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

Abschnitt I

Zulassung von Personen im allgemeinen

§ 1

Grundregel der Zulassung

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jedermann zugelassen.

(2) Als öffentliche Straßen gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen.

§ 2

Bedingte Zulassung

(1) Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht sicher im Straßenverkehr bewegen kann, darf am Straßenverkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können. Die Pflicht zur Vorsorge obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder dem für ihn Verantwortlichen.

(2) Körperlich behinderten Personen kann durch den zuständigen Rat des Kreises gestattet werden, ihr Leiden durch Tragen einer 12,5 Zentimeter breiten gelben Armbinde kenntlich zu machen. Diese ist, soweit möglich, am linken Oberarm zu tragen. Auf ihr sind drei schwarze Punkte von je 5 Zentimeter Durchmesser in dreieckiger Anordnung anzubringen. Die Armbinden sind vom zuständigen Rat des Kreises abzustempeln. Das Anbringen derartiger Zeichen an Fahrzeugen ist nicht erlaubt.

Abschnitt II

Zulassung von Personen zum Führen von Fahrzeugen und Tieren

§ 3

Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

(1) Zum Führen eines Fahrzeuges oder Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jede zur selbständigen Leitung geeignete Person zugelassen, soweit nicht für die Zulassung eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

(2) Zum Führen eines Fahrzeuges oder eines Tieres im Verkehr auf öffentlichen Straßen sind insbesondere nicht geeignet: Personen, die